

**Richtlinien zur Förderung ökologischer Maßnahmen für Vereine in
der Kreisstadt Saarlouis
vom 14. Oktober 2021**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

1. Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Saarlouis können Zuschüsse zur Förderung ökologischer Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien und im Umfang der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel gewährt werden.
2. Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.
3. Gefördert werden Maßnahmen, die nicht bereits durch andere Förderprogramme der Kreisstadt Saarlouis bezuschusst werden. Die Reduzierung der gesplitteten Abwassergebühr bei Dachbegrünungen gilt dabei nicht als förderschädlich.
4. Gefördert werden Maßnahmen auf Grundstücken innerhalb der Kreisstadt Saarlouis, deren ökologischer Nutzen klar erkennbar ist und möglichst im Vordergrund steht.

§ 2

Anspruchsberechtigte

1. Anspruchsberechtigt sind:

a) Vereine, die dem Stadtverband für Sport Saarlouis bzw. dem Stadtverband der kulturellen Vereine Saarlouis angehören, Vereine, die in Umwelt- und Naturschutz tätig sind, selbständige Abteilungen von Vereinen mit eigener Kassenführung gelten als Verein in diesem Sinne,

b) vom Landesjugendamt des Saarlandes öffentlich als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und deren Gruppen mit Sitz und örtlicher Organisation im Stadtgebiet von Saarlouis.

2. Ausgenommen sind Organisationen politischer Parteien und Gewerkschaften bzw. ihre Untergliederungen sowie Organisationen, die unmittelbar durch Zuschüsse oder Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien von der Stadt gefördert werden, wie z. B. Feuerwehr, Freie Kunstschule, der KOMM-Verein u. ä.

3. Die Anspruchsberechtigung besteht nur dann, wenn die Antragsteller die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuschüsse bieten.

§ 3

Anerkennung der Bedingungen

1. Mit der Beantragung eines Zuschusses erkennt der Antragsteller diese Richtlinien als verbindlich an.

2. Die Stadt ist berechtigt, den Antrag, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Verwendung der nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährter Zuschüsse, insbesondere die Antrags- und Abrechnungsbelege nachzuprüfen.

3. Der Antragsteller verpflichtet sich, bei nicht ordnungsgemäßer bzw. zweckentfremdeter Verwendung des Zuschusses, diesen zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn im Nachhinein Tatbestände bekannt werden, die die Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen hätten.

II. Bezuschussung von Maßnahmen

§ 4

Geförderte Maßnahmen

Es werden Maßnahmen gefördert, die sich mit der ökologischen Bereicherung von Natur und Landschaft befassen.

Hierzu zählen z. B.

- Anlage von Kleinlebensräumen (naturnaher Gartenteich, Trockensteinmauer, Wildbienen Garten u.ä.)
- Fassadenbegrünung (Pflanzen und benötigte Rankhilfen)
- Dachbegrünung (extensiv: 8-25 cm Substrataufbau und intensiv: ab 25 cm Substrataufbau)
- Anpflanzung standortheimischer Hecken und Bäume
- Anpflanzung/Aussaart von Wildstauden-/blumen
- Anlegung von Streuobstwiesen mit Obstbaumhochstämmen
- Anpflanzen von Obstbaumhochstämmen, insbesondere alte Obstsorten
- Baumpflegemaßnahmen an besonderen Bäumen
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse bzw. Verbesserung von Brutmöglichkeiten
- Anbringen von Schwalbenkotbrettern
- Renaturierung von Randbereichen an Weiheranlagen
- Entsiegelung von Flächen (Beton, Asphalt, fugenloses Pflaster)
- Sonstiges

§ 5

Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse beträgt

- bei extensiver Dachbegrünung 10 €/m², maximal 1.500 €
- bei intensiver Dachbegrünung 20 €/m², maximal 3.000 €
- bei Entsiegelung von Flächen 20 €/m², maximal 1.000 €
- bei Bäumen, Hecken u. sonstigen Pflanzen 50 %, maximal 500 €
- bei sonstigen Maßnahmen 25 %, maximal 500 €
- Bagatellgrenze: Maßnahmen mit weniger als 100 € förderfähiger Kosten werden in der Regel nicht gefördert.

§ 6

Antrags- und Nachweisverfahren, Zuschusszeitraum

1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen ist auf dem von der Kreisstadt Saarlouis erstellten Vordruck vor Beginn der Maßnahme beim Dezernat für Bauen, Umwelt und Immobilien zu stellen, jedoch spätestens bis 31. August des laufenden Jahres (Ausschlussfrist). Eine Beschreibung des Vorhabens, ggfls. zeichnerische Darstellung der Maßnahme, etc. sowie Angabe der zu erwartenden Kosten (Kostenvoranschlag/Kostenkalkulation) ist beizufügen.
2. Der Verwendungsnachweis ist nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis 31. Oktober des laufenden Jahres vorzulegen. Hierzu ist ebenfalls der von der Kreisstadt Saarlouis erstellte Vordruck zu verwenden. Verwendungsnachweise, die nach dem 31. Oktober des laufenden Jahres hier eingehen, werden im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.
3. Zuschusszeitraum ist die Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres. Abweichend vom Haushaltsjahr werden im laufenden Jahr nur solche Maßnahmen bezuschusst, die in dieser Zeit stattgefunden haben.

§ 7

Vergabeverfahren und Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Zuschussanträge werden durch die Verwaltung auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft und entsprechend beschieden.
2. Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse für alle Maßnahmen erfolgt nach Ablauf des Zuschusszeitraumes (§ 6, Absatz 3).
3. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, alle als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen mit den sich aus § 5 ergebenden Höchstbeträgen zu bezuschussen, erfolgt die Bezuschussung aller

Erst-Anträge, bezogen auf den Zuschusszeitraum. Evtl. vorhandene Restmittel werden prozentual auf alle übrigen Maßnahmen verteilt.

Reichen die Mittel zur Höchstbezuschussung aller Erst-Anträge nicht aus, wird bereits hier eine prozentuale Mittelverteilung vorgenommen. In diesem Fall bleiben alle übrigen Maßnahmen unbezuschusst.

III. Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die gleich betitelten Richtlinien vom 25.03.1999 außer Kraft.